



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Köln

1  
G 1294

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

198. Jahrgang

Köln, 8. Januar 2018

Nummer 1

### Inhaltsangabe:

<b>B</b>	<b>Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>E</b>	<b>Sonstiges</b>
1.	Öffentliche Bekanntmachung In dem Genehmigungsverfahren gem. § 16 BImSchG der Firma Dynamit Nobel GmbH Explosivstoff- und Systemtechnik, Kalkstraße 218, 51377 Leverkusen Seite 2	10.	Liquidation h i e r : Förderverein der Ganztags Hauptschule Ahornweg Seite 9
2.	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Stadt Köln und dem Rheinisch-Bergischen Kreis Seite 2	11.	Liquidation h i e r : Rheinbacher Freizeitverein e. V. Seite 9
3.	Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg Feststellung nach § 7 Abs. 1 UVPG h i e r : Tiefenbohrung zum Zwecke der Wasserversorgung Seite 6	12.	Liquidation h i e r : 1. Merkeners Karnevalsgesellschaft Löstige King's 1978 e. V. Seite 9
4.	Einzelfallprüfung gem. § 3c und Anlage 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) h i e r : Wasserentnahmen Köln Glanzstoff und Niehler Bogen Seite 6	13.	Liquidation h i e r : Förderverein Corporate Development an der Universi- tät zu Köln e. V. Seite 9
<b>C</b>	<b>Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>	14.	Liquidation h i e r : Verein TaeKwon-Do it!!! Seite 9
5.	Widmung und Einziehung von Teilstrecken der L 332 im Ge- biet der Stadt Troisdorf Seite 7	15.	Liquidation h i e r : TanzSportClub Bad Aachen e. V. Seite 9
6.	Jahresabschluss und Prüfungsvermerk 2015 der Oberbergi- schen Aufbau-Gesellschaft mbH Seite 7	16.	Liquidation h i e r : Verein PatchWorkHaus – gemeinsam leben e. V. Seite 10
7.	Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises Nr. 123 h i e r : Stadt Niederkassel Seite 8	17.	Liquidation h i e r : „Eifelverein Kreuzau, Ortsgruppe Kreuzau e. V.“ Seite 10
8.	Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 8	18.	Liquidation h i e r : „European Women's Management Development Inter- national Network, Regionalgruppe Rhein-Ruhr e. V.“ Seite 10
9.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen Seite 9		

## **B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

### **1. Öffentliche Bekanntmachung**

**In dem Genehmigungsverfahren gem. § 16 BImSchG  
der Firma Dynamit Nobel GmbH Explosivstoff-  
und Systemtechnik, Kalkstraße 218, 51377 Leverkusen**

Auf der Grundlage des § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12. Februar 1990 in der zurzeit gültigen Fassung vom 27. Juli 2001 (BGBL. I S. 1950/FNA-Nr. 2129-20) wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

In dem Genehmigungsverfahren gem. § 16 BImSchG der Firma Dynamit Nobel GmbH Explosivstoff- und Systemtechnik, Kalkstraße 218, 51377 Leverkusen bzgl. der Anlagenänderung der Produktionsanlage Geb. 2310 Anlage 22 – Produktion von BYI St.5, auf dem Werksgelände in 51377 Leverkusen, Gemarkung Wiesdorf, Flur 40, Flurstück 51, wurde bei der Prüfung nach § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV festgestellt, dass die Anlagenänderung durch die neue Produktion des Stoffes BYI St. 5 keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann. In diesem Verfahren ergeben sich keine signifikanten Änderungen der UVU Bewertung hinsichtlich der Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern, sodass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren entbehrlich ist.

53.8851.4.1.2 G/E-§16-83/17-Ba

Köln, den 8. Januar 2018

Im Auftrag  
gez. B a u l i g

ABL. Reg. K 2018, S. 2

### **2. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Stadt Köln und dem Rheinisch-Bergischen Kreis**

Die Stadt Köln, vertreten durch den Oberbürgermeister,  
– nachfolgend „Stadt Köln“ genannt –

und

der Rheinisch-Bergische Kreis, vertreten durch  
den Landrat,

– nachfolgend „Rheinisch-Bergischer Kreis“ genannt –

schließen folgende

Vereinbarung

über die von der Stadt Köln nach § 13 (2) der Satzung  
des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg zu  
tragende Aufwandabdeckung

§ 1

Art und Gegenstand dieser Vereinbarung

- (1) Nach § 13 (2) der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg ist von einem Aufgabenträger, der Leistungen eines kommunalen Verkehrsunternehmens in Anspruch nimmt, an dem er nicht unmittelbar beteiligt ist, eine pauschalierte Aufwandabdeckung zu entrichten. Diese bestimmt sich nach dem durchschnittlichen unternehmensspezifischen Aufwanddeckungsfehlbetrag je Betriebsmittel und Verkehrsleistungseinheit.
- (2) Das Gebiet der Stadt Köln wird auf der Grundlage der Verträge zum Verkehrsverbund Rhein-Sieg durch das vom Rheinisch-Bergischen Kreis beauftragte Verkehrsunternehmen auf folgenden Linien im Busverkehr bedient:
  - (Bergisch Gladbach S – Odenthal – Schildgen – Stadtgrenze Köln –) Köln-Dünnwald – Köln-Mülheim Danzierstraße (aktuell Linie 434);
  - (Bergisch Gladbach S – Hand – Stadtgrenze Köln –) Köln-Dellbrück S (aktuell Linie 435);
  - (Bergisch Gladbach S – Gierath – Stadtgrenze Köln –) Köln-Dellbrück S (aktuell Linie 436).
- (3) Der Rheinisch-Bergische Kreis übernimmt die Sicherstellung der Verkehrsbedienung im öffentlichen Personennahverkehr auf den in Abs. 2 genannten Linien. Die Stadt Köln überträgt dem Rheinisch-Bergischen Kreis hierfür durch diese Vereinbarung und während ihrer Laufzeit die Befugnisse gem. § 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW als zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, soweit es um die in Abs. 2 festgelegten Linien geht. Die Stadt Köln bleibt nach der Übertragung nach Satz 2 Aufgabenträger im Sinne von § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW auch im Hinblick auf die in Abs. 2 festgelegten Abschnitte auf Kölner Gebiet.
- (4) Diese Vereinbarung ist eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 1 Var. 1, Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW).

§ 2

Informations- und Abstimmungspflichten

- (1) Änderungen des Fahrplans und der Qualitätsstandards gegenüber dem bei Inkrafttreten dieser Vereinbarung geltenden Stand bedürfen der Zustimmung der Stadt Köln. Die Stadt Köln stimmt sich mit dem Rheinisch-Bergischen Kreis vor der Fortschreibung und Aufstellung des Nahverkehrsplans über die für die von dieser Vereinbarung erfassten Abschnitte geltenden Festlegungen ab. Die Umsetzung von seitens der Stadt Köln gewünschten Änderungen setzt voraus, dass diese technisch, verkehrlich und betrieblich bezogen auf die Gesamtlinie ausführbar sind und die Stadt Köln die Übernahme der durch die Änderung entstehenden Mehraufwendungen zusagt. Die Parteien dieser Vereinbarung vereinbaren Zeitpunkt und Umfang von Änderungen im Verkehrsangebot sowie die Auswirkungen auf die Finanzierung. Der Rheinisch-Bergische Kreis setzt anschließend die vereinbarten Änderungen gegenüber dem Verkehrsunternehmen über den öffentlichen Dienstleistungsauftrag (ÖDLA) gemäß der VO (EG) Nr. 1370/2007 um.
- (2) Der Rheinisch-Bergische Kreis informiert die Stadt Köln vor Veröffentlichung der Vorabbekanntmachung über deren Inhalte. Der Rheinisch-Bergische Kreis übermittelt der Stadt Köln vor Vergabe eine um Geschäftsgeheimnisse bereinigte Kopie des jeweils für das vom Rheinisch-Bergischen Kreis beauftragte Verkehrsunternehmen geltenden ÖDLA. Diese ist von der Stadt Köln vertraulich zu behandeln. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung bereits veröffentlichte Vorabbekanntmachungen oder bestehende ÖDLA sind von den Regelungen in diesem Absatz ausgenommen.

§ 3

Finanzierung

- (1) Die Stadt Köln erstattet dem Rheinisch-Bergischen Kreis die nach § 13 (2) der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg zu entrichtende Aufwandabdeckung für die in § 1 Abs. 2 genannten Streckenabschnitte. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage der tatsächlich gefahrenen Platz-Kilometer. Das Verfahren zur Ermittlung des auf die Platz-Kilometer umzulegenden unternehmensspezifischen Aufwanddeckungsfehlbetrages richtet sich nach der jeweils gültigen Richtlinie des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg.
- (2) Die Höhe der auszugleichenden Aufwandabdeckung ergibt sich aus einer in Übereinstimmung mit Abs. 1 erstellten Abrechnung. Sie ist zugleich auf die nach dem ÖDLA ausgleichsfähigen Beträge begrenzt. Die in die Abrechnung eingehenden Werte ergeben sich aus dem testierten Jahresabschluss des vom Rheinisch-Bergischen Kreis beauftragten Verkehrsunternehmens.
- (3) Der Rheinisch-Bergische Kreis legt bis zum 30. September eines Jahres die endgültige Abrechnung für das Vorjahr nach dem Muster in der Anlage vor

(Spitzabrechnung). Auf Verlangen der Stadt Köln ist der Abrechnung eine Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers über die Richtigkeit der Ermittlung der Aufwandsdeckungsfehlbeträge (Anforderungen nach Abs. 1) beizufügen. Sich aus der endgültigen Abrechnung ergebende eventuelle Zahlungsausgleiche sind mit der nächsten Abschlagszahlung vorzunehmen.

- (4) Der Rheinisch-Bergische Kreis räumt der Stadt Köln das Recht ein, einen Wirtschaftsprüfer auf eigene Kosten zu beauftragen, der die Aufstellung daraufhin überprüft, ob diese zutreffend aus dem Jahresabschluss des beauftragten Verkehrsunternehmens entwickelt worden ist. Der Rheinisch-Bergische Kreis stellt die Möglichkeit der Prüfung gegenüber dem von ihm beauftragten Verkehrsunternehmen sicher. Der bereits testierte Jahresabschluss ist nicht Gegenstand der Prüfung; soweit erforderlich, erläutert aber das vom Rheinisch-Bergischen Kreis beauftragte Verkehrsunternehmen dem Wirtschaftsprüfer die Vorgehensweise bei Ermittlung des Aufwandsdeckungsfehlbetrags aus dem testierten Jahresabschluss anhand von geeigneten Unterlagen. Die Prüfung nach Satz 1 erfolgt nur, sofern sich der Wirtschaftsprüfer gegenüber dem vom Rheinisch-Bergischen Kreis beauftragten Unternehmen dazu verpflichtet, seinem Auftraggeber ohne Verwendung der Rohdaten nur das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen, ob und ggf. zu welchen Änderungen der Abrechnung die Prüfung geführt hat. Sollte der Wirtschaftsprüfer zu dem Ergebnis kommen, dass die Aufstellung fehlerhaft ist, setzt er sich zunächst mit dem vom Rheinisch-Bergischen Kreis beauftragten Verkehrsunternehmen bzw. dessen Wirtschaftsprüfer ins Benehmen. Kann auf dieser Ebene eine fachliche Einigung dergestalt erzielt werden, dass die Anpassung der Aufstellung erforderlich ist, wird der Rheinisch-Bergische Kreis unverzüglich eine dem Ergebnis entsprechende neue Abrechnung erstellen und der Stadt Köln unter Erläuterung der Hintergründe übersenden. Kann auf dieser Ebene keine fachliche Einigung erzielt werden, teilt der mit der Prüfung beauftragte Wirtschaftsprüfer der Stadt Köln die aus seiner Sicht bestehenden Anpassungserfordernisse mit, ohne hierbei die ihm gegenüber offengelegten Rohdaten bekannt zu geben. Die Parteien dieser Vereinbarung verpflichten sich, sich über eine vertragsgemäße Anpassung der Aufstellung zu verständigen.
- (5) Die Stadt Köln leistet unterjährig Abschlagszahlungen, jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November. Die Höhe der Abschlagszahlungen richtet sich nach der jeweils aktuellsten vorliegenden Spitzabrechnung.

§ 4

In-Kraft-Treten

- (1) Die Vereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft und gilt bis zum Ende des Jahresfahrplans 2026 am 12. Dezember 2026. Die Parteien werden sich rechtzeitig vor Auslaufen dieser Vereinbarung auf eine Folgeregelung verständigen.

(2) Die Vereinbarung kann von jeder Partei zum 30. Juni eines Jahres mit Wirkung zum Fahrplanwechsel im Folgejahr gekündigt werden. Der Rheinisch-Bergische Kreis teilt der Stadt Köln mit, wenn der nach dieser Vereinbarung zu vergebende ÖDLA vorzeitig endet, gleich aus welchem Rechtsgrund; in diesem Fall kann die Stadt Köln binnen drei Monaten nach Zugang der Mitteilung diese Vereinbarung mit Wirkung zum Termin der Beendigung des ÖDLA kündigen.

(3) Diese Vereinbarung ersetzt die bestehende Vereinbarung vom 29. November 2016. Der Rheinisch-Bergische Kreis erstellt erstmals für das Kalenderjahr 2018 eine Abrechnung nach Maßgabe dieser Vereinbarung. Die Abrechnung für das Kalenderjahr 2017 richtet sich nach der in Satz 1 genannten Vereinbarung.

§ 5

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung und ihrer Anlagen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung und/oder Aufhebung der Schriftformklausel.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung oder die Vereinbarung insgesamt unwirksam oder unvollständig oder aus Rechtsgründen undurchführbar sein, so wird die Gültigkeit dieser Vereinbarung im Übrigen davon nicht berührt.

§ 6

Vollmacht

Die Stadt Köln beauftragt und bevollmächtigt den Rheinisch-Bergischen Kreis, in ihrem Namen die Genehmigung der vorliegenden Vereinbarung bei der Bezirksregierung Köln zu beantragen.

Anlage Muster des Formats der Abrechnung

Für den Rheinisch-Bergischen Kreis  
Bergisch Gladbach, den 9. November 2017

gez. Stephan S a n t e l m a n n  
(Landrat)

Im Auftrag  
gez. Reinhard H a a s e  
(stellvertretender Dezernent)

Für die Stadt Köln  
Köln, den 20. Oktober 2017

Im Auftrag  
gez. Klaus H a r z e n d o r f  
(Leiter des Amtes für Straßen und Verkehrstechnik)

Ermittlung der pauschalierten Aufwandabdeckung gemäß § 13 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Rhein-Sieg

<b>Ist 20xx (in EUR)</b>	<b>Unternehmensergebnis gemäß Richtlinie</b>	<b>Köln/RBK (Linien 434-436)</b>
<b>Platz-Kilometer</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Anteil in %</b>	<b>100%</b>	<b>0,00%</b>
Verkehrserlöse aus Verbundverkehren	0,00	0,00
übrige Verkehrserlöse	0,00	0,00
Abgeltungsleistungen	0,00	0,00
übrige Umsatzerlöse	0,00	0,00
sonstige betriebliche Erträge	0,00	0,00
Finanzerträge	0,00	0,00
<b>Summe Erträge</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
Materialaufwand	0,00	0,00
Personalaufwand	0,00	0,00
Abschreibungen	0,00	0,00
sonst. betr. Aufwand	0,00	0,00
Finanzaufwand	0,00	0,00
Steuern	0,00	0,00
<b>Summe Aufwand</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>Ergebnis</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

## G e n e h m i g u n g

Zwischen dem Rheinisch-Bergischen Kreis und der Stadt Köln ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der derzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die von der Stadt Köln nach § 13 (2) der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg zu tragende Aufwandabdeckung abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln wirksam.

Köln, den 21. Dezember 2017

Bezirksregierung Köln  
Az. 31.1.5.6

Im Auftrag  
gez. Steireif

ABl. Reg. K 2018, S. 2

### **3. Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg Feststellung nach § 7 Abs. 1 UVPG h i e r : Tiefenbohrung zum Zwecke der Wasserversorgung**

Die Erdbohr Wesel, Reeser Landstraße 12, 46483 Wesel plant eine Tiefenbohrung in Erkelenz, Gemeinde Erkelenz-, Gemarkung Lövenich, Flur 12, Flurstück 34 zur Wasserversorgung.

Nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.4 UVPG (Tiefenbohrung zum Zwecke der Wasserversorgung) war für dieses Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen.

Aufgrund der nach Maßgabe der Anlage 2 des UVPG vorgelegten Unterlagen ergab die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls, dass dieses Vorhaben – Abteufen einer Bohrung von 120 m zum Zwecke der Wasserversorgung – nur mit einer geringen temporären Flächeninanspruchnahme und einer sehr geringen dauerhaften Flächeninanspruchnahme verbunden ist. Die geplante Bohrung wird innerhalb eines kurzen Zeitraums außerhalb der Vegetationsperiode durchgeführt. Während der Bohrzeit kommt es zu geringen Emissionen von Lärm und Luftschadstoffen. Geringfügige temporäre Risiken durch Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser sind durch Anwendung des technischen Regelwerks vermeidbar. Der Standort ist durch intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt und weist keine besondere ökologische Empfindlichkeit auf, Schutzgebiete sind nicht betroffen. Insgesamt sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die Bezirksregierung Arnsberg als Zuständige Behörde ist daher nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichti-

gung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien zum Ergebnis gelangt, dass für dieses Vorhaben keine UVP erforderlich ist.

Die Unterlagen sind unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund für die Öffentlichkeit zugänglich.

Dortmund, den 21. November 2017

Bezirksregierung Arnsberg  
Abteilung Bergbau und Energie in NRW  
Az. - 62.44 - 2017 - 895 -

Im Auftrag:  
gez. B. S c h r ö t e r

ABl. Reg. K 2018, S. 6

### **4. Einzelfallprüfung gem. § 3c und Anlage 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) h i e r : Wasserentnahmen Köln Glanzstoff und Niehler Bogen**

Verfahren im Wasserrecht;

Einzelfallprüfung gem. § 3c und Anlage 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2009 (BGBl. Teil I, Nr. 51, S. 2616) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen (UVPG NW) vom 29. April 1992 (GV. NRW. S. 175) in der Fassung vom 24. Februar 2010.

Nach § 74 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 des neu geänderten Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts zur Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20. Juli 2017 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2017 (BGBl. Jahrgang 2017 Teil I, Nr. 52, S. 2808 ff.) – sind Verfahren nach § 4 UVPG, nach der Fassung des bis zum 16. Mai 2017 geltenden UVPG zu Ende zu führen, in denen die Unterlagen nach der bis dahin geltenden Fassung des § 6 UVPG vor dem 16. Mai 2017 vorgelegt wurden (Nr. 2). Der Antrag mit den Unterlagen nach § 6 des bis zum 16. Mai 2017 geltenden UVPG wurde mit Datum vom 3. März 2017 eingereicht. Für das Verfahren findet daher nach § 74 Abs. 2 Nr. 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung das bis zum 16. Mai 2017 geltende UVPG Anwendung.

Die RheinEnergie AG, Parkgürtel 24, 50823 Köln beantragt gemäß §§ 8 und 9 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) sowie § 25 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 25. Juni 1995 (GV NRW S 926, SGV. NRW. 77) in der zurzeit geltenden Fassung, eine wasserrechtliche Erlaubnis für eine Grundwasserentnahme mittels der Brunnengalerien Glanzstoff und Niehler Bogen mit einer Fördermenge von insgesamt 4,5 Mio. m<sup>3</sup> jährlich, um es zur Versorgung des Heizkraftwerkes Niehl, der im linksrheinischen Kölner Norden

befindlichen Industrie sowie in Notfällen zur Versorgung des Heizkraftwerkes Merkenich mit Betriebswasser zu verwenden.

Nach § 20 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit §§ 3c und d sowie 25 Abs. 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und Nr. 13.3.2 der Anlage Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ ist für Grundwasserentnahmen mit einem jährlichen Volumen von mehr als 100 000 m<sup>3</sup> und weniger als 10 Mio. m<sup>3</sup>/a Wasser eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Dabei ist nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 Nr. 2 aufgeführten Schutzkriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann die nach § 12 UVP zu berücksichtigen wären.

Für das Vorhaben ist aufgrund der Fördermenge von insgesamt 4,5 Mio. m<sup>3</sup>/a eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich.

Die Prüfung der Unterlagen nach den v. g. Kriterien ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3a UVP bekannt gemacht.

Bezirksregierung Köln  
54.1-1.2-(11.0)-43

Köln, den 21. Dezember 2017

Im Auftrag  
gez. Horstkötter

ABl. Reg. K 2018, S. 6

## C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 5. Widmung und Einziehung von Teilstrecken der L 332 im Gebiet der Stadt Troisdorf

Im Gebiet der Stadt Troisdorf, Kreis Rhein-Sieg-Kreis, Regierungsbezirk Köln sind Teilstrecken der L 332 neu gebaut und in neuer Trasse verlegt worden. Die Verkehrsfreigabe erfolgte am 21. August 2017.

Die neu gebauten Teilstrecken der L 332

- 1.) von NK 5208 015 O nach NK 5208 400 O  
von Station 1,675 nach Station 1,879  
(Länge: 0,204 km)
- 2.) von NK 5208 400 O nach NK 5108 070 E  
von Station 0,000 nach Station 1,986  
(Länge: 1,986 km)  
(Gesamtlänge 1 – 2: 2,190 km)

erhalten gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW vom 23. September 1995 in der zurzeit gültigen Fassung – StrWG NRW – die Eigenschaft einer Landesstraße (§ 3 Abs. 2 StrWG NRW) und werden mit dem Tage der Verkehrsfreigabe zum Bestandteil der L 332.

Die Teilstrecke der bisherigen L 332

- 3.) von NK 5208 015 O nach NK 5208 086 O  
von Station 1,675 nach Station 2,005  
(Länge: 0,330 km)

hat jede Verkehrsbedeutung verloren und wird gemäß § 7 Abs. 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW vom 23. September 1995 in der zurzeit gültigen Fassung – StrWG NRW – eingezogen.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln in 50667 Köln, Appellhofplatz schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Landesbetrieb Straßenbau NRW  
Betriebssitz Gelsenkirchen  
0000.42000.090-4.22.02.02-45-L332

Gelsenkirchen, den 14. Dezember 2017

Im Auftrag  
gez. Alfred Overberg

ABl. Reg. K 2018, S. 7

### 6. Jahresabschluss und Prüfungsvermerk 2015 der Oberbergischen Aufbau-Gesellschaft mbH

Die Gesellschafterversammlung der Oberbergischen Aufbau-Gesellschaft mbH hat in ihrer Sitzung am 19. Mai 2017 den Jahresabschluss 2016 wie folgt festgestellt:

TOP 12 Feststellung des Jahresabschlusses 2016

Nach der Entgegennahme der Berichte der Geschäftsführung, der DHPG und des Aufsichtsratsvorsitzenden beschließt die Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss 2016 wie folgt:

Die Bilanzsumme auf den 31. Dezember 2016 beträgt in Aktiva und Passiva jeweils 2.189.050,57 €  
im Treuhandvermögen in Aktiva und Passiva  
– Erschließungsmaßnahmen – 18.987.379,25 €

Für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016

beträgt der Aufwand der Gewinn- und Verlustrechnung 278.418,96 €  
der Ertrag 612.580,21 €  
Der Jahresüberschuss von 334.161,25 €  
wird der Rücklage zugeführt.

#### Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Oberbergische Aufbau-Gesellschaft mbH. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2016 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DHPG Dr. Harzem & Partner mbH, Gummersbach, bedient.

Diese hat mit Datum vom 19. April 2017 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Firma Oberbergische Aufbau-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Gummersbach, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entspre-

chendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DHPG Dr. Harzem & Partner mbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 22. November 2017

GPA NRW  
Im Auftrag  
Harald D e b e r t s h ä u s e r

Die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2016 können während der Dienstzeiten (montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) im Geschäftsgebäude der Oberbergischen Aufbau GmbH, Moltkestraße 34, 51643 Gummersbach, eingesehen oder zur Übersendung angefordert werden.

Gummersbach, den 22. November 2017

Oberbergisch Aufbau-Gesellschaft mbH  
Geschäftsleitung  
gez. Uwe S t r a n z

ABl. Reg. K 2018, S. 7

#### 7. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises Nr. 123 h i e r : S t a d t N i e d e r k a s s e l

Der nachstehend näher bezeichnete Dienstausweis der Stadt Niederkassel wird's hiermit für ungültig erklärt.

Beschreibung des Dienstausweises: Dienstausweis Nr. 123 gültig bis 31. Dezember 2012, ausgestellt auf den Namen „Graf, Daniel“.

Zweiseitig bedruckter, graufarbiger Ausweis in der Größe von 10,5 x 14,7 cm.

Niederkassel, den 15. Dezember 2017

Der Bürgermeister  
gez. V e h r e s c h i l d

ABl. Reg. K 2018, S. 8

#### 8. Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : S t a d t s p a r k a s s e W e r m e l s k i r c h e n

Antragsgemäß wird das nachbezeichnete Sparkassenbuch als in Verlust geraten oder abhanden gekommen

gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgeboten: Stadtparkasse Wermelskirchen, Kontonummer: 382288561.

Der Inhaber wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Buch für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 20. Dezember 2017

Stadtparkasse Wermelskirchen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2018, S. 8

**9. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches  
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3000145270 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wird gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 21. Dezember 2017

Kreissparkasse Euskirchen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2018, S. 9

**E Sonstiges**

**10. Liquidation  
h i e r : Förderverein der  
Ganztagshauptschule Ahornweg**

Der Förderverein der Ganztagshauptschule Ahornweg, (Amtsgericht Köln, VR 502409) Ahornweg 70, 51469 Bergisch Gladbach wurde zum 12. Oktober 2017 aufgelöst. Er befindet sich in Liquidation. Gläubiger mögen sich bitte bei den Liquidatoren, Frau Maryam Brück, Alte Kölnische Straße 12, 51469 Bergisch Gladbach und Herrn Michael Pfau, Im Wiesengrund 23, 51515 Kürten melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2018, S. 9

**11. Liquidation  
h i e r : Rheinbacher Freizeitverein e.V.**

Der Verein „Rheinbacher Freizeitverein e.V.“ mit dem Sitz in Rheinbach, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn zu VR 10105, ist aufgelöst. Etwaige Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert sich bei dem Verein zu melden. Die Anschrift des Vereins lautet: Schweigelstraße 12 in 53359 Rheinbach.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2018, S. 9

**12. Liquidation  
h i e r : 1. Merkener Karnevalsgesellschaft  
Löstige King's 1978 e.V.**

Der Verein, 1. Merkener Karnevalsgesellschaft Löstige King's 1978 e.V. (Amtsgericht Köln, VR 939) ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden: Britta Bär, Im Dröhl 14, 52372 Kreuzau und Mandy Prümm, Peterstraße 68, 52353 Düren.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2018, S. 9

**13. Liquidation  
h i e r : Förderverein Corporate Development  
an der Universität zu Köln e.V.**

Der Verein Förderverein Corporate Development an der Universität zu Köln e.V., eingetragen beim Amtsgericht Köln im Vereinsregister VR 12759, ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden gebeten, ihre Ansprüche bei dem Liquidator Prof. Dr. Patrick Kampkötter, Nauklerstraße 47, 72074 Tübingen, anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2018, S. 9

**14. Liquidation  
h i e r : Verein TaeKwon-Do it!!!**

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 9. Oktober 2017 wurde der Verein TaeKwon-Do it!!!, (Amtsgericht Köln Vereinsregister Nr. 100730) aufgelöst, Etwaige Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren Walter Laick, Am Keuschenend 125b, 50170 Kerpen und Hans-Josef Pick, Zum Birkengraben 12, 50259 Pulheim anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2018, S. 9

**15. Liquidation  
h i e r : TanzSportClub Bad Aachen e.V.**

Der Verein „TanzSportClub Bad Aachen e.V.“ (VR 4638, Amtsgericht Aachen) ist durch die Mitgliederversammlung vom 8. Juni 2017 aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Zu Liquidatoren wurden bestellt Herr Elmar Bosold und Frau Christa König.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2018, S. 9

16. **Liquidation**  
**h i e r : Verein PatchWorkHaus –**  
**gemeinsam leben e. V.**

Der mit Sitz in Aachen bestehende Verein PatchWorkHaus – gemeinsam leben e. V. (VR-Nr. 5049 Amtsgericht Aachen) ist durch Beschluss vom 6. November 2017 aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2018, S. 10

17. **Liquidation**  
**h i e r : „Eifelverein Kreuzau,**  
**Ortsgruppe Kreuzau e. V.“**

Der „Eifelverein, Ortsgruppe Kreuzau e. V.“ (VR 1170, Amtsgericht Düren) ist aufgelöst und befindet sich in der Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein, und zwar beim Liquidator Erich Graßmann, Schulstraße 15, 52372 Kreuzau, anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2018, S. 10

18. **Liquidation**  
**h i e r : „European Women’s Management**  
**Development International Network,**  
**Regionalgruppe Rhein-Ruhr e. V.“**

Der Verein European Women’s Management Development International Network Regionalgruppe Rhein-Ruhr e. V. mit Sitz in Köln ist aufgelöst. Gläubiger wollen ihre Ansprüche der unterfertigten Liquidatorin melden: Frau Astrid Friesecke, wohnhaft in 40211 Düsseldorf, Kurfürstenstraße 25.

Monheim, den 19. Dezember 2017

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2018, S. 10



**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne  
Telefon:  
02 21/  
147 22 22**



*Eine Information der Landesregierung*

---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,32 €**

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.   
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.   
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen   
nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,   
eMail: [info@boehm.de](mailto:info@boehm.de), [www.boehm.de/amtsblatt](http://www.boehm.de/amtsblatt).   
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.   
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.